

## Coronavirus-Pandemie

### FAQ und Präzisierungen zur bisher erfolgten Kommunikation des Bistums Basel

26. März 2020, 2. April, 17. April 2020

#### Allgemeine Hinweise:

Die folgenden Erläuterungen ergänzen das die Dokumente mit Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus.

Es ist weiterhin nicht möglich, für die kommenden Wochen Termine für Versammlungen oder Anlässe festzulegen. Je nach Entwicklung der Lage nach der Lockerung der Massnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie können die Einschränkungen kürzer oder länger bleiben. Die Diözesankurie legt Termine für Gottesdienste/Veranstaltungen, die verschoben werden müssen, darum in den Spätsommer oder Herbst. Sie empfiehlt den Pfarreien, anderssprachigen Missionen und Fachstellen dies ebenso zu halten.

Zu gegebener Zeit wird die Diözesankurie via E-Mail und auf der Internetseite den Beginn von neuen Terminabsprachen bekannt machen.

Eine wichtige Leitlinie des Bischofs, um Massnahmen und Empfehlungen festzulegen, ist der Aufruf des Bundesrates «Bleiben Sie zu Hause». Diese zentrale Massnahme des Bundes, insbesondere für die Risikogruppen, soll durch die Seelsorge nicht unterlaufen werden. Beachten Sie das aufmerksam. Dies nimmt den Seelsorger/-innen nicht den Entscheidungsspielraum bei individuellen Anfragen von Menschen in Not.

Die folgende Übersicht häufig gestellter Fragen ist alphabetisch geordnet. Sie wird auf der Internetseite des Bistums Basel [www.bistum-basel.ch](http://www.bistum-basel.ch) publiziert und ggf. laufend ergänzt.

#### Beichte: Kann ich noch Beichte hören?

Wer einen schwerwiegenden und dringenden Grund für eine Beichte hat, soll sich telefonisch an einen Priester wenden, der gemeinsam mit der betreffenden Person einen Weg dafür suchen wird. Papst Franziskus hat auf die vergebende Kraft der persönlichen Gewissenerforschung, der Reue und der Bitte um Vergebung aufmerksam gemacht. Telefon- und Online-Beichthören ist nicht erlaubt.

#### Bestattungen: Wie viele Personen dürfen bei einer Bestattung dabei sein?

Begräbnisfeiern werden so einfach wie möglich und mit so wenigen Personen wie möglich gefeiert. Ob eine Feier in der Kirche bzw. in einer Abdankungshalle möglich ist, richtet sich nach dem Entscheid der kantonalen oder lokalen Behörde. Das Bundesamt für Gesundheit erlaubt ab dem 27. April 2020 Begräbnisfeiern im Familienkreis. Es ist der Familie überlassen, zu entscheiden, wer zum «Familienkreis» gehört – also z. B. Ehepartnerinnen, Lebenspartner, Kinder, Geschwister, Eltern etc. Es müssen aber auf jeden Fall die Vorgaben betreffend Abstand und Hygiene eingehalten werden.  
Die dringende Empfehlung des Bischofs, die Feier nur im Freien (am Grab) durchzuführen, bleibt bestehen.

### **Datenschutz: Gibt es wegen der Pandemie spezielle Regelungen?**

Nein. Wir machen darauf aufmerksam, dass auch während der Corona-Krise datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht ausser Kraft gesetzt sind. Das ist bei der Nutzung diverser elektronischer Dienste und Produkte zu beachten.

### **Eheschliessungen: Wie lange kann eine Eheschliessung verschoben werden (Gültigkeit)?**

#### **Wie lange bleiben die Ehedokumente gültig?**

Damit die Dokumente (inkl. Taufscheine) noch verwendet werden können,

- darf eine Eheschliessung maximal um 12 Monate verschoben werden
- muss sie im Bistum Basel stattfinden
- sollte auf dem Ehedokument bei Nr. 14 der neue Hochzeitstermin neben dem alten vermerkt werden; Bemerkung «Verschiebung wegen Corona-Pandemie»

### **Eheschliessungen: Was bleibt bei einer Verschiebung der Eheschliessung längstens um ein Jahr gültig?**

Ergänzend zu den Hinweisen oben behalten Gültigkeit resp. Wirkung

- die Delegation der Trauvollmacht, sofern kein anderer Traupriester oder -diakon hinzugezogen wird
- Dispens von der Formpflicht oder vom Ehehindernis der Kultusverschiedenheit oder der Verwandtschaft
- Genehmigung für die Trauung bekenntnisverschiedener Partner
- Licentia assistendi.

### **Eheschliessungen: Die Verschiebung führt dazu, dass ein anderer Priester / Diakon oder ein/e andere Gemeindeleiter/-in (a. o. Trauvollmacht im Einzelfall) der Eheschliessung assistiert. Was ist zu beachten?**

Die Trauvollmacht muss an diesen Priester/Diakon neu delegiert werden. Eine a. o. Trauvollmacht im Einzelfall für Trauungen im Zuständigkeitsgebiet muss neu beantragt werden.

### **Eheschliessungen: Kann eine Eheschliessung an einem Sonntag gefeiert werden?**

Wegen dieser besonderen Umstände ist das möglich. Das ist nicht ideal, aber in dieser Situation selbstverständlich möglich.

Bitte beachten: vorläufig gilt gemäss Weisung vom 17. April 2020, dass alle Hochzeiten verschoben werden.

### **Eheschliessungen: Wie viele Personen müssen anwesend sein, damit eine Eheschliessung kirchlich gültig ist?**

- das Brautpaar
- der assistierende Priester oder Diakon
- zwei Zeugen; die beiden Zeugen müssen volljährig und urteilsfähig sein; ihre Konfessionszugehörigkeit spielt keine Rolle.

Bitte beachten: vorläufig gilt gemäss Weisung vom 17. April 2020, dass alle Hochzeiten verschoben werden.

**Eheschliessung: Die Trauung findet ausserhalb des Bistums Basel statt. Was ist zu beachten?**

- Brautpaare erkundigen sich bei ihrem Traupriester oder Traudiakon, ob etwas besonders beachtet werden muss.
- Das Nihil obstat für Eheschliessungen im Ausland ist zeitlich nicht befristet, weil es besagt, dass auf Grund der vorliegenden Dokumente einer gültigen Eheschliessung nichts entgegensteht. Aber da man gelegentlich eigenartigen Verhaltensweisen begegnet, empfiehlt es sich für die betroffenen Brautpaare ebenfalls, beim Traupriester, beziehungsweise beim Traudiakon nachzufragen.

**Einsetzungsfeier/Verabschiedung: Werden die Einsetzungsfeiern für Bischofsvikar Valentine Koledoye am 14. Mai 2020 in Münchenstein und für Brigitte Glur-Schüpfer am 21. August 2020 in Weinfeldern stattfinden? Werden die Verabschiedungsfeiern für Christoph Sterkman am 14. Mai 2020 und für Margrith Mühlebach-Schewiller am 1. Juli 2020 stattfinden?**

Diese Anlässe werden verschoben. Reservieren Sie sich bitte provisorisch den 21. August 2020 für eine gemeinsame Feier in der Kathedrale in Solothurn, die um 17.15 Uhr beginnen würde.

**Firmung Erwachsener: Was muss ich tun, wenn ich eine Firmvollmacht (eine Beauftragung zur Taufe) für eine erwachsene Person erhalten habe, diese Feier nun aber nicht stattfinden kann?**

Eine Beauftragung zur Taufe Erwachsener und/oder die erteilte Firmvollmacht zur Firmung Erwachsener behalten ihre Gültigkeit für die verschobene Feier dieser Sakramente mit den bezeichneten Personen.

**Fünf-Personen-Regel: Gilt diese auch für Angestellte bei der Arbeit?**

Interne Arbeitssitzungen sind weiterhin erlaubt. Allerdings müssen die Teilnehmer/-innen die Hygiene- und Verhaltensregeln einhalten (Hände waschen, keine Hände schützen, Abstand halten). Beschränken Sie die Anzahl der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer; als Referenzwert gilt ca. 4m<sup>2</sup> pro Person.

**Generalabsolution: Erlaubt der Bischof wieder die Spendung der Generalabsolution?**

Nein.

**Glocken läuten: Sollen bei Bestattungen die Glocken geläutet werden?**

Ja, wie gewohnt.

**Glocken läuten: Sollen zu den Privatmessen die Glocken geläutet werden?**

Ja, wenn sie in der Kirche stattfinden; denn im Hinblick auf die «Normalisierung» ist das ein ermutigendes Zeichen. Regelmässige Zeiten dieser Messfeiern können auf der Internetseite bekannt gemacht werden, damit die Menschen sich im Gebet verbinden können.

**Hausbesuche: Dürfen Einsame, Kranke, Sterbende zu Hause besucht werden?**

Hausbesuche (mit oder ohne Kommunionsspendung/ Krankensalbung) sind unter strikter Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen wieder möglich.

### **Heilige Öle: Wann können die heiligen Öle abgeholt werden?**

Die heiligen Öle können im Bischöflichen Ordinariat, Baselstrasse 58, Solothurn vom Montag, 8. Juni bis Mittwoch 10. Juni 2020, jeweils von 9.00-11.15 Uhr und von 14.00-16.00 Uhr abgeholt werden.

### **Helping-Hands: Was ist damit gemeint?**

Aus dem Rat der Religionen ging ein Aufruf an die Landeskirchen (und ggf. Kirchgemeinden) hinsichtlich kirchlicher Gebäude (z.B. Pfarreiheime), die der Armee für die lokale Unterbringung von Sanitätssoldatinnen und -soldaten zur Verfügung gestellt werden könnten. Bischof Felix Gmür hat die Daten an die Armee übermittelt.

### **Jahrzeitmessen und Gedächtnisse: Wie soll man vorgehen bei den Jahrzeitmessen und den Gedächtnissen, die nun nicht gefeiert werden können?**

Für die betroffenen Familien:

Publikation (Pfarrblatt, Internetseite) mit etwa folgendem Inhalt: «In diese Wochen, während denen keine religiösen Veranstaltungen erlaubt waren und sind, fiel oder fällt für Sie vielleicht eine Jahrzeitmesse für Ihre Verstorbenen oder eine Gedächtnismesse. Beten Sie im Gedenken an Ihre Verstorbenen – das kann ein *Vater unser* und ein *Gegrüsst seist du, Maria* sein oder ein anderes, auch ein frei formuliertes Gebet. Zu gegebener Zeit wird Sie Ihre Pfarrei zu einer speziellen Messfeier einladen, in der aller Personen gedacht wird, deren Jahrzeiten oder Gedächtnisse nicht vor Ort gefeiert werden konnten.

Für die Pfarrämter:

Die Jahrzeit- und Gedächtnismessen, die nicht vor Ort appliziert werden können, werden an die Bischöfliche Kanzlei in Solothurn überwiesen (Vermerk: Messstipendien), Postfinancekonto: 45-15-6. Diese Messstipendien werden an Bischöfe in Afrika, Asien und Südamerika weitergegeben.

### **Kollekten: Wie soll man vorgehen bei den obligatorischen Kollekten, die nun nicht in den Gottesdiensten zu den vorgesehenen Terminen aufgenommen werden können?**

Folgende Kollekten sind oder können (Stand 17. April 2020) betroffen sein:

- *29. März/ 5. April: Fastenopfer der Schweizer Katholikinnen und Katholiken*  
Es gibt drei Möglichkeiten, dieser Verpflichtung nachzukommen. Man kann eine, zwei oder alle drei Möglichkeiten nutzen:
  - a. Aufruf im Pfarrblatt und auf der Internetseite: Bitte Spenden an das Fastenopfer der Schweizer Katholikinnen und Katholiken direkt überweisen; Publikation der Kontoverbindungen: Postfinancekonto 60-19191-7, IBAN CH16 0900 0000 6001 9191 7.
  - b. Diese Kollekte wird an einem «grossen» Sonntag später im Jahr aufgenommen (Dankgottesdienst nach der Coronakrise, anderer Festgottesdienst).
  - c. Die Leitung der Pfarrei beantragt bei der Exekutive der Kirchgemeinde, dass das Fastenopfer bei der jährlichen Vergabung von Sozialbeiträgen grosszügig berücksichtigt wird.Daneben wird es in den Pfarreien und anderssprachigen Missionen viele kreative Ideen geben, Kollekten oder Spenden für das «Fastenopfer» auch während des

Jahres zu erheben. Denn das Fastenopfer ist durch den Ausfall der Gottesdienste besonders betroffen.

- *6. bis 10. April: Karwochenopfer für die Christinnen und Christen im Heiligen Land*  
Es gibt drei Möglichkeiten, dieser Verpflichtung nachzukommen. Man kann eine, zwei oder alle drei Möglichkeiten nutzen:
  - a. Aufruf im Pfarrblatt und auf der Internetseite: Bitte Spenden an den Schweizerischen Heiligland-Verein, Winkelriedstrasse 36, Postfach 3141, 6002 Luzern, direkt überweisen; Publikation der Kontoverbindungen: Postfinancekonto 90-393-0, IBAN CH78 0900 0000 9000 0393 0;  
*Achtung: Diese Kollekte soll im Jahre 2020 nicht wie im Direktorium angezeigt an die bischöfliche Kanzlei Solothurn überwiesen werden (überlastet die Verwaltung).*
  - b. Diese Kollekte wird an einem «grossen» Sonntag später im Jahr aufgenommen (Dankgottesdienst nach der Coronakrise, anderer Festgottesdienst).
  - c. Die Leitung der Pfarrei beantragt bei der Exekutive der Kirchgemeinde, dass das die Christen im Heiligen Land bei der jährlichen Vergabung von Sozialbeiträgen grosszügig berücksichtigt wird.
- *3. Mai: St. Josefsopfer für Stipendien an zukünftige Priester, Diakone, Theologinnen und Theologen*  
Für das kommende Studienjahr gibt es glücklicherweise genug Reserven; darum muss diese Kirchenkollekte 2020 nicht aufgenommen werden.
- *24. Mai: Mediensonntag: Für die Arbeit der Kirche in den Medien*  
Diese Kollekte muss an einem anderen Sonntag im Jahr 2020 aufgenommen werden. Einzahlung bis Ende November 2020 an: Mediensonntag der kath. Kirche, Fribourg, Postfinancekonto 17-1584-2.
- *31. Mai: Hochfest von Pfingsten: Für die diözesane Stiftung Priesterseminar St. Beat Luzern*  
Diese Kollekte muss an einem anderen Sonntag im Jahr 2020 aufgenommen werden. Einzahlung bis Ende November 2020 an: Bischöfliche Kanzlei Solothurn, Postfinancekonto 45-15-6.

### **Krankensalbung: Unter welchen Umständen darf das Sakrament der Krankensalbung gespendet werden?**

Die Krankensalbung kann unter strikter Einhaltung aller von den Behörden/Institutionen angeordneten Schutzmassnahmen gespendet werden.

Familienmitglieder können dazu angeleitet werden, einen Krankensegen zu spenden.  
<https://liturgie.ch/praxis/gottesdienst-waehrend-des-corona-virus/1604-krankenseg-nung>

### **Opferlichter: Darf man weiterhin Opferlichter in der Kirche bereitstellen?**

Ja. Der Sakristan soll beim Auffüllen und Abräumen Handschuhe tragen. Zum Anzünden der Opferlichter legt man mehrere «Osternachtkerzli» bereit.

**Privatmesse: Was bedeutet, eine Messe «privat» zu feiern?**

Eine Privatmesse wird ohne Volk gefeiert. Darum ruft auch kein Glockengeläut zur Messfeier und es werden keine Personen eingeladen. Wer zusammen wohnt, kann auch zusammen feiern. Wer die Privatmesse in der Pfarrkirche feiert, was empfohlen wird, muss in dieser Zeit die Kirche schliessen. Die Höchstzahl der anwesenden Personen ist einzuhalten (zurzeit fünf Personen). Von der Einladung von Ministranten/-innen oder Lektoren/-innen wird abgeraten.

**Religionsunterricht/Katechese: Wann wird der Religionsunterricht wiederbeginnen?**

Gemäss Fahrplan des Bundesrates könnte ab dem 11. Mai 2020 die obligatorische Schule wieder stattfinden (Entscheid am 29. April 2020). Dann würde auch der Religionsunterricht in den Schulen und die ausserschulische Katechese wieder beginnen. Es wird empfohlen, sich umgehend mit der Schulleitung abzusprechen. Das Schutzkonzept der Schule ist zu übernehmen; gegebenenfalls anzupassen (ausserschulische Katechese).

**Revisionsberichte kirchliche Gelder: Darf man den Bericht später einreichen?**

Ja, es gibt eine Fristverlängerung: 60 Tage, nachdem der Bundesrat die Lage als wieder normal erklärt hat.

**Taufe Erwachsener:** siehe oben: Firmung Erwachsener.

Generalvikar Markus Thürig